

Handelsvertreter: Leichte Verschlechterung der Lage bei rückläufigen Umsätzen und deutlich pessimistischeren Erwartungen

Im 45. Online-Vertriebsbarometer von Ende März bis Mitte Mai 2026 hat über ein Viertel (25,3%) der Teilnehmer ihre aktuelle Geschäftslage mit gut oder sehr gut beurteilt.

Der Anteil der positiven Beurteilungen war damit gegenüber dem vergangenen Herbst etwas niedriger (-2,3%) und geringer als der Anteil der negativen Bewertungen (28,1%). Der Anteil der zufriedenstellenden Beurteilungen blieb mit 46,6% nahezu konstant.

Bei der durchschnittlichen Beurteilung der eigenen Branchenlage, die immer wesentlich kritischer gesehen wird, ist der Anteil sehr guter Beurteilungen, bei konstantem Anteil (10,4%) guter Bewertungen, zwar um 0,6% auf 2,0% gestiegen, aber 43,4% (+6%) der Teilnehmer beurteilten die Lage ihrer Branche schlecht. Fast so viele, wie der um 6,5% gesunkene Anteil von 44,2% befriedigender Einschätzungen. Die kurzfristigen und die langfristigen Geschäfts-

aussichten wurden ebenfalls schlechter beurteilt als im letzten Herbst, wobei die kurzfristigen Perspektiven von weit mehr Handelsvertretern pessimistisch (39,8%) als optimistisch (6,0%) gesehen wurden.

Langfristig erwartete mit 34,9% ein um 8,5% gewachsener Teilnehmeranteil eine Verschlechterung und nur noch ein Viertel eine Verbesserung. Keine Veränderung erwarteten kurzfristig nur noch 50,2% und langfristig sogar nur 26,1% der teilnehmenden Handelsvertreter.

Mutterschutz für Selbstständige – CDH beim Hearing des BMBFSFJ

Unter dem Motto „Unterstützung von Selbstständigen vor und nach der Geburt“ nahm die CDH am „Hearing“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil. Sie nutzte die Gelegenheit, um sich für eine Ausgestaltung eines Mutterschutzes auszusprechen, der für Selbstständige weder finanzielle noch bürokratische Nachteile hat. Während Arbeitnehmerinnen finanzielle Unterstützung in

Form von Mutterschaftsgeld und Zuschüssen zur Lohnfortzahlung erhalten, müssen selbstständige Frauen für ihre finanzielle Sicherheit selbst sorgen.

Deswegen wurde im Koalitionsvertrag 2025 die Einführung eines Mutterschutzes für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für abhängig Beschäftigte angekündigt. Derzeit laufen Gespräche unterschiedlicher Ministerien, Parteien und Vereinigungen,

über die Finanzierbarkeit und Umsetzung. Diskutiert werden vor allem eine Steuerfinanzierung, ein Umlagesystem analog zur bestehenden U2-Umlage und Versicherungsmodelle, z.B. über die Betriebsausfallversicherung.

Die CDH setzt sich dabei für eine bürokratische und finanziell tragbare Lösung ein und hat ihre Position beim „Hearing“ deutlich gemacht.

Einmalige Aufhebung der Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs bald möglich

Minijobbende sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, können sich aber auf Antrag davon befreien lassen. Ab 1. Juli 2026 kann eine in der Vergangenheit vollzogene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei bestehenden Minijob-Verträgen einmalig wieder aufgehoben werden. Damit werden geringfügig Beschäftigte, die zuvor befreit waren, wieder rentenversicherungspflichtig. Sie zahlen ihren Eigenanteil zusätzlich zum Arbeitgeberbeitrag und können damit bestehende Rentenansprüche erhöhen.

Für die Aufhebung der Befreiung ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag des Minijobbers beim Arbeitge-

ber nötig. Die Aufhebung wirkt ab dem Folgemonat der Antragstellung und gilt für die gesamte Dauer des Minijobs. Eine erneute Rückkehr zur Rentenversicherungsfreiheit ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine rückwirkende Aufhebung. Arbeitgeber dokumentieren den Antrag und melden die Änderung an die Minijob-Zentrale.

Beispiel: Eine Minijobberin hat sich zu Beginn ihres Minijobs von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und beantragt am 17. August 2026 die Aufhebung dieser Befreiung.

1. Der Arbeitgeber meldet den Minijob (Beitragsgruppe „5 – Pauschalbeitrag zur

Rentenversicherung“) zum 31. August 2026 ab (Abgabegrund „32 – Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel“).

2. Dann meldet der Arbeitgeber den Minijob zum 1. September 2026 mit dem Abgabegrund „12 – Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel“ wieder an und wählt dafür die Beitragsgruppe „1 – voller Beitrag bei Versicherungspflicht in der RV“.

3. Ab 1. September 2026 berücksichtigt der Arbeitgeber die Änderung beim Beitragsnachweis.

Bei mehreren Minijobs gilt die Aufhebung einheitlich für alle Beschäftigungen.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de